Staatsanwaltschaft Köln

POLIZEI Nordrhein-Westfalen Köln

Stadt Köln

Kölner Haus des Jugendrechts



Jahresbericht 2013

Redaktion:
Wolfgang Wendelmann
Koordinator „Kölner Haus des Jugendrechts“
Salierring 42
50677 Köln

Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	**Kölner Haus des Jugendrechts - Grundlagen**	**4**
1.1	Der Ratsbeschluss	4
1.2	Umsetzung des Ratsbeschlusses	4
1.3	Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts	7
2	**Kölner Haus des Jugendrechts - Konzept**	**8**
2.1	Die Ziele des Hauses	8
2.2	Die Zielgruppe	9
2.3	Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts	13
2.4	Fallkonferenzen	15
2.5	Entlassung aus dem Programm	17
2.6	Kommunikation	17
3	**Kölner Haus des Jugendrechts - Netzwerk**	**20**
3.1	Weitere Kooperationspartner	20
3.2	Fortbildungsmaßnahmen	20
3.3	Präventionsarbeit	21
3.4	Einbindung von „Streetwork“	22
3.5	Ehrung für das Kölner Haus des Jugendrechts	25
4	**Kölner Haus des Jugendrechts - Evaluation**	**26**
4.1	Messgrößen / Auswertungsergebnisse	29

1 Kölner Haus des Jugendrechts - Grundlagen

1.1 Der Ratsbeschluss

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Netz des Jugendrechts“ unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet. Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

1.2 Umsetzung des Ratsbeschlusses

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

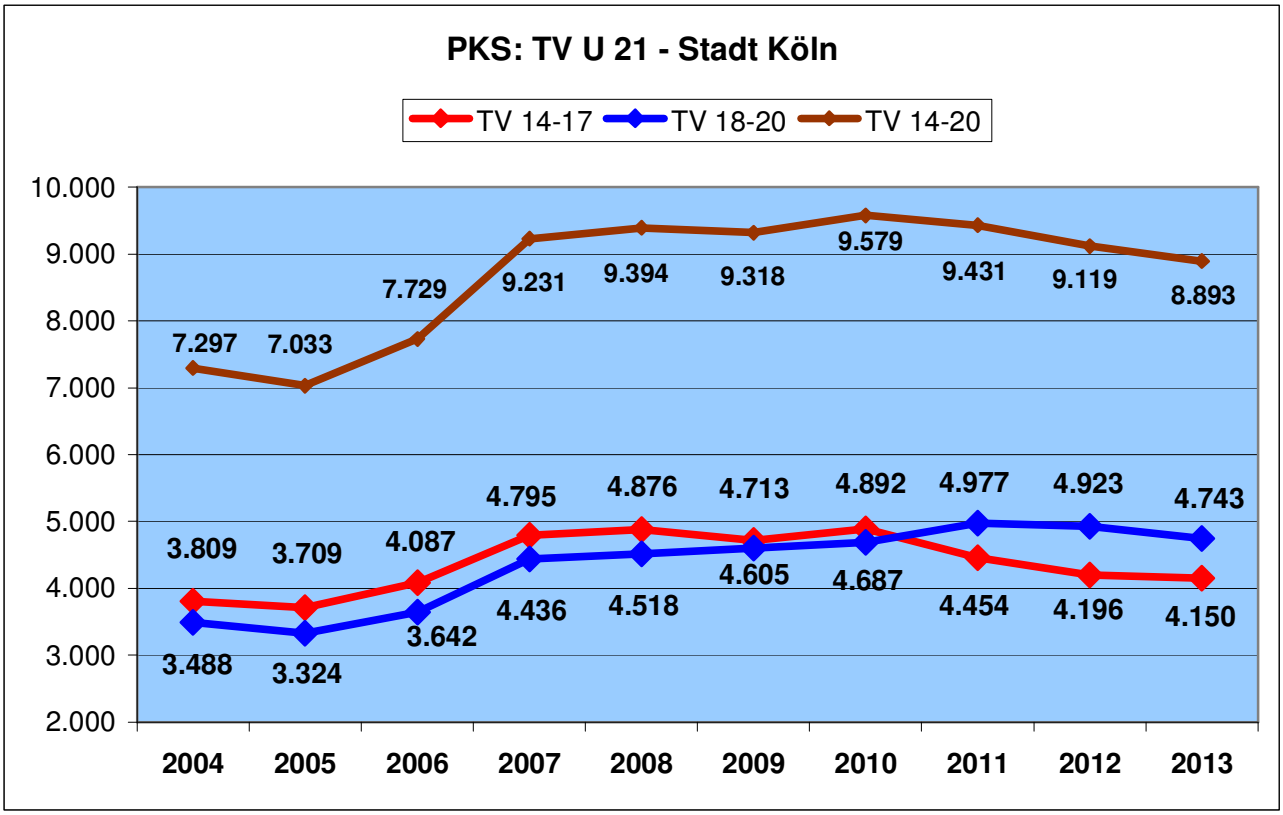


Abb. 1: Entwicklung der Tatverdächtigen (TV) U 21 im Stadtgebiet Köln (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)

Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der Mehrfachtatverdächtigen (MTV)[1], aus der heraus sich häufig folgenreiche kriminelle Karrieren entwickeln[2]. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis, richtete die Polizei Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von besonders „belasteten" MTV aus, um durch die Fokussierung der Aktivitäten/Maßnahmen auf diese Zielgruppe eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen zu erreichen.

---

[1] Definition Mehrfachtatverdächtige (MTV) gemäß PKS:
Die PKS bezieht sich immer auf Kalenderjahre und weist Personen, die in einem solchen Zeitraum verdächtig sind, mindestens 5 Straftaten begangen zu haben, als MTV aus
Definition Tatverdacht gemäß PKS:
Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu Zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

[2] Untersuchung des PP Köln aus 2009: Die 473 MTV unter 21 Jahren haben einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten TV unter 21 Jahren und sind für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der TV dieser Altersgruppe verantwortlich.

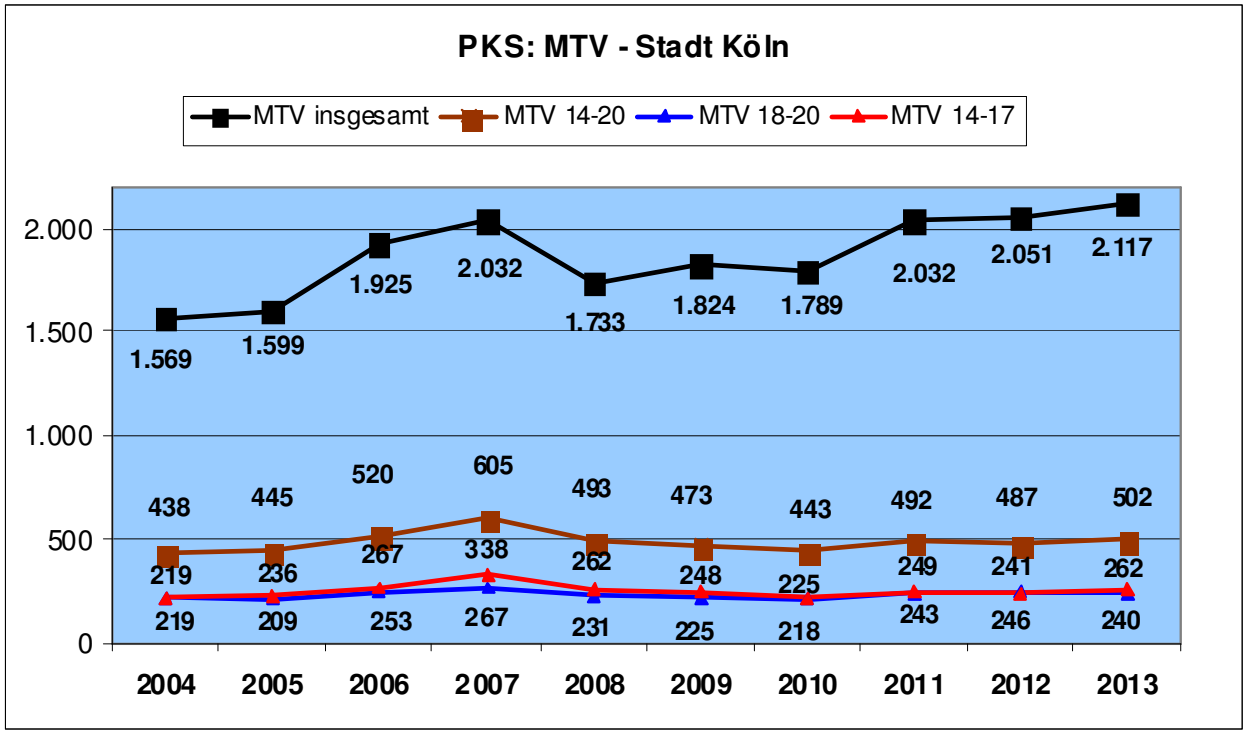


Abb. 2: Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

So kam auch die Arbeitsgruppe "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der „normalen“ jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.

Mit Blick auf die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und insbesondere die bereits guten Erfolge des Kölner Konzepts zur Bekämpfung der Kriminalität von so genannten Intensivtätern, beschlossen die Experten, die Zusammenarbeit in diesem Bereich analog des Ratsbeschlusses zu optimieren. In einer umfangreichen Verfahrensanalyse konnte heraus gestellt werden, dass weitere Verbesserung dieser bereits sehr guten Kooperation am ehesten durch den räumlichen Zusammenzug in ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ zu erreichen sei. Damit waren die „Weichen gestellt“ für die Realisierung des ersten Haus des Jugendrechts in Nordrhein-Westfalen, das im Juni 2009 seinen Wirkbetrieb aufnehmen konnte.

1.3 Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts

Im Kölner Haus des Jugendrechts sind die Kooperationspartner Polizei Köln, Staatsanwaltschaft Köln, und Stadt Köln mit den Dienststellen

Stadt Köln - Jugendgerichtshilfe

Polizeipräsidium Köln - Kriminalkommissariat 57

Staatsanwaltschaft Köln - Dezernat 169



in der Liegenschaft am Salierring 42 ansässig.

Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 16 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 3 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben über die gemeinsame Zielgruppe hinaus weitere fachliche Zuständigkeiten. Gemäß ihres gesetzlichen Auftrages begleitet die Jugendgerichtshilfe jahresdurchschnittlich ca. 3800 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter handelt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten, neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die in das Kölner Programm des Haus des Jugendrechts Aufgenommenen, Teilnehmern der NRW-Initiative „Kurve kriegen“ und die ca. 20 als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.

Das Kriminalkommissariat 57 bearbeitet neben der Kriminalität von Intensivtätern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des Intensivtäterprogramms sind, neben dem Kooperationsvertrag und der Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsa-

chen (MiStra) sowie die gem. § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I; §§ 61 bis 68 SGB VIII; § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X. Die Anwendung in der Praxis wird regelmäßig mit den Datenschutzbeauftragten der Behörden abgestimmt.

2 Kölner Haus des Jugendrechts – Konzept

2.1 Die Ziele des Hauses

Bereits 2005 wurde in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Hauses des Jugendrechts aufgegriffen und inhaltsgleich in den Kooperationsvertrag übernommen. Die Einrichtung des Haus des Jugendrechts stellt somit die konsequente Fortentwicklung dieser überbehördlichen Zusammenarbeit dar. Die Ziele aus dem Kooperationsvertrag lauten:

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt flächendeckend für das Stadtgebiet Köln und durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner folgende Ziele,

- ***strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,***

- ***kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren***

  und damit insgesamt

- ***einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.***

2.2 Die Zielgruppe

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und in der Regel besondere soziale Problemlagen aufweisen. Insbesondere die Kombination dieser Umstände kann zu der Prognose einer beginnenden oder sich verfestigenden kriminellen Karriere und somit zur Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts führen.

2.2.1 Aufnahmekriterien

Die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe haben ein Vorschlagsrecht bzgl. Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen. In der Regel führen behördenspezifische Erkenntnisse zu solchen Vorschlägen, die im Rahmen der Auswertebesprechung (s. Nr. 2.3.1) vom Vorschlagenden vorgestellt und abschließend diskutiert werden. Die Summe der behördenspezifischen Erkenntnisse führt regelmäßig dann zur Aufnahmeentscheidung, wenn erwartet wird, dass die Person sich und/oder sein Umfeld durch die Begehung von Straftaten weiter gefährden wird.
Schematisierte/standardisierte Verfahren zur Ermittlung geeigneter Kandidaten existieren, wie nachfolgend dargestellt, bei der Polizei Köln und dem Jugendamt Köln.
Im Jahr 2013 wurden diese Standards im Rahmen eines Qualitätszirkels überarbeitet.

2.2.2 Grundsätzliche Kriterien

- Mindestens 14, maximal 20 Jahre alt
- Mindestens 5 angezeigte Straftaten/rechtswidrige Taten[3] innerhalb von 12 Monaten
- Sehr gute Beweislage bei allen Taten (nach Prognose Polizei/StA keine Einstellung der Straftaten gemäß § 170 (2) StPO sondern Anklage wahrscheinlich)
- Belastungsfaktoren, die in ihrer Gesamtbewertung die Gefahr weiterer Straftaten deutlich wahrscheinlicher erscheinen lassen, als der zeitnahe Abbruch des delinquenten Verhaltens ohne weitere Einflussnahme (Kontrolldruck/Hilfen)
- Durch „Hilfe zur Erziehung" schwer zu erreichen
- „Bearbeitungsmöglichkeit" für alle Kooperationspartner
- Wohnort Köln[4]

Bezüglich des Sprachgebrauchs und der Statuierung innerhalb des Programms haben sich die Kooperationspartner auf folgende Regelungen vereinbart:
Liegen bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden noch keine Verurteilungen vor, so lautet die Bezeichnung:
„Mehrfachtatverdächtige(r) in besonderen sozialen Problemlagen".

Liegt bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden bereits eine Verurteilung einer oder mehrerer Taten vor und begeht der Programmteilnehmer danach eine weitere Tat mit hinreichendem Tatverdacht, so lautet die Bezeichnung:
„Intensivtäter(in) in besonderen sozialen Problemlagen".

Abbildung 3 zeigt die jährlichen Bearbeitungskapazitäten des Kölner Haus des Jugendrechts. Diese Zahlen umfassen auch die Intensivtäter/Mehrfachtatverdächtigen,

[3] Deliktsspektrum: Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Diebstahl ohne erschwerende Umstände, Raub, räub. Erpressung.

[4] Zu beachten ist, dass die Zuständigkeiten des Dezernats 169 und des KK 57 sich bzgl. der Zielgruppe auch auf das Stadtgebiet Leverkusen beziehen. Sinngemäß gelten als Kriterien der Aufnahme (Ziff. 1.1) bzw. Löschung (Ziff. 2.2) der Wohnort in bzw. Wegzug aus Leverkusen.

die ihren Wohnsitz in Leverkusen haben[5]. Das waren in 2011 insgesamt 14 Personen (10, 6 %), in 2012 insgesamt 13 Personen (10,9 %) und im aktuellen Berichtsjahr 18 Personen (14,8 %).

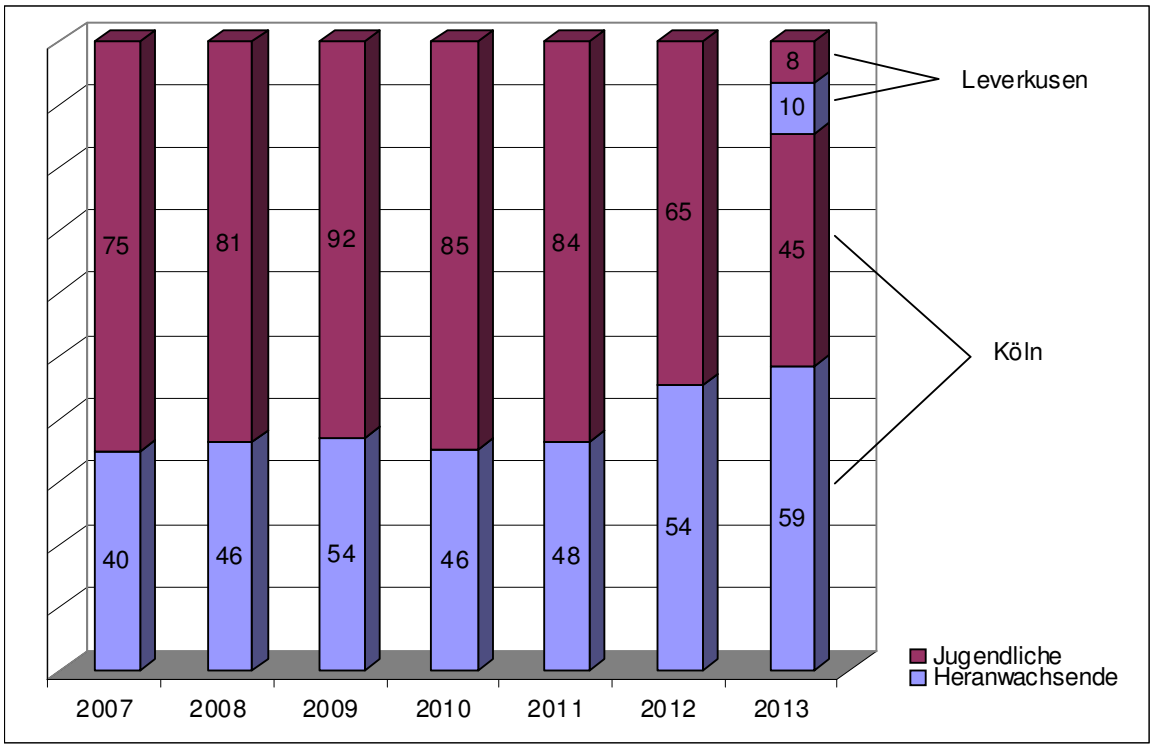


Abb. 3: Programmteilnehmer pro Kalenderjahr (Altersangaben berücksichtigen die Geburtstage im Jahr der Auswertung / ab 2013 gesondert für Köln und Leverkusen)

2.2.3 Standardisierte Sondierung der Zielgruppe durch die Polizei Köln

Durch die Polizei Köln erfolgt eine monatliche Auswertung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate wegen mindestens 5 Straftaten aus den in der Abbildung 4 näher beschriebenen Deliktsfeldern polizeilich auffällig geworden sind. Basis dieser Auswertung ist die elektronische Vorgangsverwaltung des PP Köln (IGVP) und nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), da diese keine Personalien verarbeitet und zudem als Jahresstatistik (Bezug: Kalenderjahr) nicht ausreichend aktuell wäre.

[5] Personen mit Wohnsitz in Leverkusen werden nicht durch das Jugendamt Köln betreut. Die Bearbeitungszuständigkeit erstreckt sich für diesen Personenkreis nur auf das Dezernat 169 und das Kriminalkommissariat 57.



Abb. 4: Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

Auf Basis der vorstehend dargestellten Faktorisierung führt die Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Straftaten (in den ausgewiesenen Deliktsfeldern) und dem zugeordneten Faktor zu einem Punktwert für jede der so ermittelten Personen. Nach diesen Punktwerten sortiert, erhält das Kriminalkommissariat 57 die so genannte „Rankingliste“, die somit zunächst nichts weiter ist, als eine Rangfolge in Abhängigkeit polizeilich festgestellter und gewichteter Delinquenz. Hinzu tritt ggf. die Bewertung weiterer bekannter Umstände (z. B. Alter, Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte, familiäre Situation soweit bekannt, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, Abgängigkeiten, delinquente Peer) und in deren Folge die abschließende Ermittlung derjenigen mit dem aus polizeilicher Sicht größten Handlungsbedarf.

2.2.4 Standardisierte Sondierung der Zielgruppe durch das Jugendamt Köln

Das Jugendamt schlägt diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufnahme in das Programm vor, die polizeilich/strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind, sich in sozialen Problemlagen befinden und durch Hilfen zur Erziehung gemäß Sozialgesetzbuch VIII schwer zu erreichen sind.

Beispiele typischer sozialer Problemlagen:

- kaum Erziehungseinfluss
- Schulverweigerung

- fehlende familiäre Einbindung
- gefährdender Konsum von Drogen
- (eigene) Gewalterfahrung im familiären Umfeld
- Straffälligkeit der Eltern

Die Jugendgerichtshilfe stimmt die Zusammenarbeit mit den neun Bezirksjugendämtern monatlich in Form einer durch die Jugendgerichtshilfe versendete Rundmail ab. Im Rahmen dieses Kooperationsmechanismus werden auch Vorschläge zu Neuaufnahmen und Kandidatenvorschläge für eine Fallkonferenz abgefragt.

2.2.5 Ausnahmen

Eine Abweichung von o. a. Kriterien ist möglich. In solchen Ausnahmefällen ist ein Aufnahmevorschlag von der vorschlagenden Institution mit der Mitteilung der Personaldaten schriftlich zu begründen und den Kooperationspartnern vorzulegen.

2.3 Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts

2.3.1 Auswertungsbesprechung

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts erfolgt im Rahmen der monatlich statt findenden Auswertungsbesprechung. Stimmberechtigte Teilnehmer dieser Zusammenkunft sind die drei Kooperationspartner im Haus (s. Nr. 1.3). Entscheidungen müssen dort grundsätzlich einstimmig erfolgen, das heißt, die begründete Ablehnung eines Vorschlags durch einen Partner hat aufschiebende Wirkung; eine Aufnahme erfolgt zunächst nicht, der Kandidat wird weiter „beobachtet“ und gegebenenfalls erneut diskutiert.
Neben den Entscheidungen zur Aufnahme ergehen in diesem Gremium solche zu Entlassungen aus dem Programm und zur Kandidatenbestimmung für Fallkonferenzen. Auch diese unterliegen den o. a. Regeln. Darüber hinaus werden aktuelle oder herausragende Entwicklungen/Aktivitäten der im Programm befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden dargelegt.
Weiterer, nicht stimmberechtigter Teilnehmer der Auswertungsbesprechung, ist der Spezialdienst „Streetwork“ der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt

Köln, der die dort gewonnenen Informationen nutzt, um seine aufsuchende Arbeit zu optimieren (s. Nr. 3.4).

2.3.2 Konsequenzen der Aufnahme

Um bei den aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafverfahren zu beschleunigen, die kriminellen Karrieren zu beenden und die ggf. zu Grunde liegenden sozialen Problemlagen positiv zu verändern, wird die Sachbearbeitung bzw. die fachliche Zusammenarbeit wie folgt verändert:

- Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei
  - Der Jugendliche/Heranwachsende hat deliktsübergreifend nur einen festen Sachbearbeiter/eine feste Sachbearbeiterin.
  - Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter, in Folge der Buchstaben orientierten Zuständigkeitsregelung der Richter, immer vor demselben Richter verhandelt.
  - Gefährderansprachen durch das Kriminalkommissariat 57 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.
- Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169).
  - Begleitung polizeilicher Vernehmungen bzw. Ansprachen des Jugendlichen/Heranwachsenden, um sich ein persönliches Bild zu machen.
  - Anklage aller nachweisbaren Straftaten
  - Sitzungsvertretung wird grundsätzlich nur von den Sonderdezernenten wahrgenommen.
- Aktivierung von Jugendhilfeangeboten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Köln
- Gemeinsame Ansprache der Zielgruppe und deren Angehörige durch Jugendamt und Polizei, um auf diese Weise Einfluss auf das Verhalten der Personen zu nehmen und dadurch einer weiteren Fremd- und Eigengefährdung entgegen zu wirken. Durch die gemeinsamen Ansprachen soll der Zielgruppe und den Angehörigen zudem die Geschlossenheit der Akteure vor Augen geführt werden.

- Einberufung von Fallkonferenzen
- Der Postversand zwischen den Kooperationspartnern im Haus erfolgt über dafür eingerichtete Postfächer. Der Aktenaustausch zwischen Polizei und StA erfolgt „von Hand zu Hand“.

2.4 Fallkonferenzen

Fallkonferenzen sind anlassbezogene und planmäßige, in jedem Fall aber einzelfallbezogene, überbehördliche Zusammenkünfte der Kooperationspartner des Haus des Jugendrechts, sowie weiterer fallbezogener Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben mit den im Haus bearbeiteten Mehrfachtatverdächtigen- bzw. Intensivtätern befasst sind. Die Fallkonferenz ist Teil des Prozesses, eine weitere Gefährdung des Jugendlichen zu verhindern. Anlass für eine Fallkonferenz kann zum Beispiel sein, dass bei dem Jugendlichen die Straftatendichte respektive -qualität stark zunimmt und er durch Maßnahmen wie Gefährderansprachen der Polizei oder Maßnahmen der Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen ist.
Fallkonferenzen dienen, auf Basis datenschutzrechtlicher Vorschriften, dem wechselseitigen, interdisziplinären Informationsaustausch. Wesentliche Ziele sind:

- Abstimmung zukünftiger Handlungs- bzw. Verfahrensweisen der Kooperationspartner - insbesondere zur Vermeidung von Jugendstrafe.
- Verhinderung von konträrer oder Doppelarbeit.
- Den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten die Situation sowie Konsequenzen bei ungehinderten Fortgang aufzeigen und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung in drei Teilen.

Teil I Fallbesprechung

Die Fallbesprechung wird grundsätzlich durch die Sonderdezernentin bzw. den Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft moderiert. Feste Bestandteile dieser Zusammenkunft sind:

- Vorstellung des Falls durch die vorschlagende Institution
- Berichterstattungen der Teilnehmer zum Fall

- Diskussion und Erörterung von Handlungsmöglichkeiten
- Abstimmung des weiteren Vorgehens als Empfehlung der Fallkonferenz
- Abstimmung der Botschaften an den Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bzw. an den Heranwachsenden
- Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit nach der Fallkonferenz

Teil II Ergebnismitteilung

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ist im unmittelbaren Anschluss an die Fallbesprechung die Mitteilung der Ergebnisse an den Kandidaten und die Personensorgeberechtigten vorgesehen. Die Ergebnismitteilung erfolgt durch die Leitung der Jugendgerichthilfe.

Ziel ist es, den Kandidaten ihre Situation deutlich vor Augen zu führen, das gemeinsame Handeln von staatlichen Behörden und weiteren Akteuren aufzuzeigen, mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten zu benennen und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen, zu fördern. Zur Unterstützung einer Verhaltensänderung werden z. B. Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten.

Teil III Erörterung

Im Anschluss an den Teil II der Fallkonferenz ist ein Zeitfenster von ca. 15 min vorgesehen, in dem der/die Jugendliche respektive die Personensorgeberechtigten oder der/die Heranwachsende die Mitteilungen aus Teil II bei den vertretenen Institutionen unmittelbar hinterfragen können. Dabei ersetzt Teil III natürlich nicht weitere Gespräche oder Kontakte in der regelmäßigen bzw. sonstigen anlassbezogenen Fallarbeit. Teil III stellt aber sicher, dass Fragen, die sich aus der Fallkonferenz ergeben, unmittelbar und nötigenfalls isoliert von der Gesamtgruppe thematisiert werden können.

Zu den Teilen I und II der Fallkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und an alle Teilnehmer versandt. Das Protokoll umfasst dabei die erarbeiteten Empfehlungen aus dem Teil I der Fallkonferenz sowie die den Kandidaten und ggf. deren Personensorgeberechtigten übermittelten Botschaften des Teils II.

Im Jahr 2013 wurden 11 Fallkonferenzen durchgeführt.

2.5 Entlassung aus dem Programm/Löschungskriterien

Ähnlich wie für die Aufnahme, gelten auch für die Entlassung aus dem Programm bestimmte Voraussetzungen.

2.5.1 Optionale Entlassung

- mind. 6 Monate Legalbewährung + pos. Prognose und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung

oder

- seit mind. drei Monaten in einer stationärer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII oder gem. § 1631b BGB und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung

2.5.2 Obligatorische Löschung

- Legalbewährung von mind. 12 Monaten

oder

- Mehr als 12 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung (Entlassung erfolgt spätestens in der auf die Rechtskraft folgende Auswertungsbesprechung)

oder

- Wegzug aus Köln

oder

- Vollendung des 21. Lebensjahres

Voraussetzung für die Entlassung eines im Kölner Haus des Jugendrechts bearbeiteten Jugendlichen/Heranwachsenden ist Einvernehmen in der Auswertungsbesprechung.

2.6 Kommunikation

2.6.1 Schnittstellenmanagement

Mit dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft wurde im Haus des Jugendrechts durch die Stadt Köln bei der Jugendgerichtshilfe ein Schnittstellenmanagement mit fallübergreifender koordinierender Funktion eingerichtet. Die Funktion umfasst die Koordination der Anliegen der im Haus ansässigen Sachgebiete mit den 9 Bezirksju-

gendämtern in den Stadtteilen. So werden über sie z. B. die Anliegen der Bezirksjugendämter bezüglich Neuaufnahmen und Vorschläge für Fallkonferenzen in die Auswertungsbesprechung transportiert oder deren Ergebnisse anschließend den betreffenden Sachbearbeitern in den Bezirken mitgeteilt.

2.6.2 Besprechungsarchitektur

Regelmäßige Besprechungen (neben den Fallkonferenzen) wurden nach den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung etabliert:

- Hausbesprechungen (1-2/Monat)
- Auswertungsbesprechungen (1/Monat)
- Leitungsbesprechungen (ca. 1/Jahr)

Die Hausbesprechung hat sich im besonderen Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen bewährt. Über die Teilnehmer können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden. Bedarf es der weiteren Thematisierung im Kreis der Leitungsebene, wird die Leitungsbesprechung einberufen.

2.6.3 Versand von Ermittlungsakten

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 57 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus bzw. von „Hand zu Hand“.



Abb. 5: Aktenübergabe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts

2.6.4 Post

Post, die von einem zum anderen der Kooperationspartner zugestellt werden muss, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus. Diese Änderungen führen

dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich.
In der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe werden sämtliche von der Polizei Köln elektronisch zugesandten Jugendamtsberichte zentral entgegen genommen und stadtweit an die jeweiligen Bezirksjugendämter oder Jugendgerichtshilfe intern verteilt.
Im Jahr 2013 gingen in der Geschäftsstelle insgesamt 3812 Jugendamtsberichte ein. Von diesen beziehen sich 1119 auf Kinder und 2693 auf Jugendliche und Heranwachsende.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	**Kinder**	**Jugendliche/ Heranwachsende**	**Gesamt**
2010	360	2540	2900
2011	1005	2270	3275
2012	864	2591	3455
2013	1119	2693	3812

Abb. 6: Elektronischer Versand von Jugendamtsberichten

2.6.5 Koordinationsstelle

Eine Kooperationsform wie die im Haus des Jugendrechts bedarf einer kontinuierlichen Koordination, d. h. eines zentralen und neutralen Ansprechpartners im Haus.
Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besuche zu koordinieren und Besucher zu betreuen, Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses bzw. Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein.

Im Kölner Haus des Jugendrechts einigten sich die Kooperationspartner darauf, dass die Koordinationsstelle durch den Jugendbeauftragten der Polizei Köln besetzt wurde.

3 Kölner Haus des Jugendrechts – Netzwerk

3.1 Weitere Kooperationspartner

Bedingt durch die zentrale Lage und die Anwesenheit der verschiedenen Dienste in einem Haus besteht ein weitreichendes Netzwerk in Köln und darüber hinaus. Neben verschiedenen Dienststellen der Polizei Köln, wie z. B. dem Bezirks- und Schwerpunktdienst oder der Stadt Köln, wie z. B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Gefährdungsmeldungsofortsdienst, besteht eine enge Kooperation mit:

- Landgericht Köln

- Amtsgericht Köln

- Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Waage e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen)

- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten

- Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt

- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln

3.2 Fortbildungsmaßnahmen

Ganz nach dem Motto „Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie“, stand im Oktober des vergangenen Jahres eine der Kriminalitätsentstehungstheorien im Mittelpunkt des Interesses: **Labeling Approach** (auch „Ettikettierungsansatz“). Dieser Erklärungsansatz für abweichendes Verhalten, der sich von den übrigen Kriminalitäts-

entstehungstheorien vollkommen abhebt, und mit dem wir, die wir Konzept bedingt Risikogruppen definieren und bilden, uns zwangsläufig auseinandersetzen müssen, war das Thema der letztjährigen hausinternen Fortbildungsveranstaltung.
Mit Diplom-Sozialarbeiter Michael Stiels-Glenn (Clinical Social Worker, Kriminologe und Polizeiwissenschaftler, Psychotherapeut und Supervisor) konnte ein Referent gewonnen werden, der das Thema ob seiner mannigfaltigen Qualifikationen umfassend und vor allen Dingen unter Einbeziehung neuester Erkenntnisse beleuchtete. Für die Teilnehmer bot Herr Stiels-Glenn eine auf die spezifische Arbeit im Kölner Haus des Jugendrechts abgestimmte Wissensvertiefung – und das in einer erfreulich kurzweiligen Art.
Noch erfreulicher als die spannende Vortragsweise war das Fazit, das der Wissenschaftler zog, welches sich auf die griffige Formel „Ohne Risikogruppenbildung geht es nicht“ verkürzen lässt. Herr Stiels-Glenn unterstrich die Richtig- und Wichtigkeit des Vorgehens im Kölner Haus des Jugendrechts bei der Zielgruppenbestimmung. Ein Ergebnis, dass uns in unserem Vorgehen bestärkt.

3.3 Präventionsarbeit (NRW-Initiative „Kurve kriegen“)[6]

Seit September 2011 arbeitet ein Sozialpädagoge als so genannte pädagogische Fachkraft (PFK) im Rahmen der NRW-Initiative „Kurve kriegen“ für das PP Köln. Inhaltlich geht es um kriminalitätsgefährdete Kinder und junge Jugendliche, die von einem dauerhaften Abgleiten in die Kriminalität bedroht sind. Mit diesem bundesweit einzigartigen kriminalpräventiven Projekt, das aktuell in acht Modellbehörden (Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Hagen, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Wesel) pilotiert wird, wird den Handlungsempfehlungen der „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“, die in der 14. Legislaturperiode vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzt wurde, Rechnung getragen. Insbeson-



[6] http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit/kurve-kriegen.html

dere die dort ableitbare griffige Formel, dass frühe Hilfe für Kinder und Jugendliche effektiver ist als späte Härte, ist der Ausgangspunkt der Initiative „Kurve kriegen“.
Die Umsetzung in Köln erfolgt federführend durch den erfahrenen Sozialpädagogen Christoph Kolb, der bei der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln, angestellt ist und seinen Arbeitsplatz im Kölner Haus des Jugendrechts hat. Über einen Dienstleistungsvertrag an die Polizei Köln gebunden, kümmert er sich um die Belange der teilnehmenden Familien. Dazu erstellt er ein auf den Einzelfall bezogenes Bedarfsprofil und legt in Absprache mit den Jugendämtern Köln und Leverkusen sowie mit den betroffenen Familien die dazu passenden Unterstützungsangebote fest. Diese kriminalpräventiven Maßnahmen sind als Ergänzung des durch das Sozialgesetzbuch VIII vorgegebenen Handlungsrahmens zu sehen. Dabei liegt das Augenmerk der pädagogischen Fachkraft immer darauf, herauszufinden, warum das Kind delinquent wurde und wie dessen „Setting“ verändert werden kann, um eine positive Entwicklung zu begünstigen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Gesprächen mit den Beteiligten bis zur Vermittlung und Begleitung konkreter Angebote (z. B. Sprachkurse, Nachhilfeangebote, Elterntrainings, Coolnesstrainings, Sportangebote, Ausflüge zur Stärkung des Familienzusammenhalts). Dem Ideenreichtum des Sozialpädagogen sind in diesem Zusammenhang kaum Grenzen gesetzt.
Die Zusammenarbeit mit den durchschnittlich 30 Teilnehmerfamilien kann in weiten Teilen als sehr gut bezeichnet werden. Maßgeblicher Umstand dafür ist zweifelsohne das Prinzip der Freiwilligkeit. Sowohl die grundsätzliche Teilnahme an der Initiative, als auch die Mitarbeit in einzelnen Maßnahmen, unterliegen dieser Prämisse.
Die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel). Mit den Ergebnissen der Evaluation ist Anfang 2015 zu rechnen.

3.4 Einbindung von „Streetwork“

Der Rat der Stadt Köln beschloss im Jahr 2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket gegen Jugendkriminalität, in dem die „Steuerung und Intervention durch Streetwork“ eine der tragenden Säulen ist. Seit Projektbeginn kann somit von Seiten der Stadtverwaltung durch den Einsatz von Streetworkern zeitnah und flexibel auf Problemlagen im öffentlichen Raum, reagiert werden. Die flexible Gestaltung von Arbeitszeiten, unabhängig von regulären Büro- und Öffnungszeiten, ist ein grundsätzlich wichtiger

Bestandteil der Effizienz von Streetwork. Auf aktuelle Entwicklungen kann so umgehend reagiert werden. Auch der Einsatz zu besonderen Anlässen (z.B. Karneval, Jugendschutz relevante Großveranstaltungen, Konzerte) bereichern die Kölner Angebotsstruktur Sozialer Arbeit.
Die zwischen Streetwork und dem Kölner Haus des Jugendrechts vereinbarten Kommunikationsstrukturen ermöglichen es, dass effektiv und effizient mit der Zielgruppe gearbeitet werden kann. Der Fachbereich Streetwork erhält einen sehr konkreten Einblick in z. B. die Gruppenstrukturen (und deren Dynamiken), in denen sich durch Streetwork betreute Intensivtäter aufhalten sowie Informationen zu den sozialen Problemlagen, die möglicherweise zu der delinquenten Entwicklung beigetragen haben. Zudem erlaubt die Teilnahme an den monatlichen Auswertungsbesprechungen einen Überblick über die aktuell als Intensivtäter bearbeiteten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Entwicklungen. Diese Informationen sind für die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen und Klienten relevant. In Fällen, in denen Streetwork einen vertrauensvollen Kontakt zu einem dieser jungen Menschen herstellen konnte, nimmt Streetwork zusätzlich an den Fallbesprechungen teil oder begleitet sie zu Terminen im Haus des Jugendrechts.

Ende 2012 wurde die Fortführung dieser „Maßnahme gegen Jugendkriminalität“ durch den Rat der Stadt Köln verabschiedet, so dass die erfolgreiche Arbeit von Streetwork zukünftig als verstetigtes Angebot der Stadt Köln gelten kann.
Die teilweise vakanten Stellen sind seit Ende 2013 wieder besetzt.

Das neue Streetwork-Team arbeitet paritätisch und setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Nationalitäten zusammen. Das Team verfügt über Sprachkenntnisse in Türkisch, Armenisch, Arabisch, Libanesisch, Niederländisch, Französisch und Englisch.

Der Einsatz von Streetwork bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Sie ermöglicht eine flexible Reaktion auf eine Jugendkultur im öffentlichen Raum, die sich durch reales oder vermutetes delinquentes Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen kennzeichnet.

Die sechs Streetworkerinnen und Streetworker sind seit dem 01.12.2013 in drei Teams als feste Ansprechpartner den folgenden Stadtbezirken zugeordnet:
Team 1: für die Stadtbezirke Rodenkirchen, Lindenthal, Ehrenfeld und Innenstadt
Team 2: für Stadtbezirke Nippes, Chorweiler und Mülheim,
Team 3: für die Stadtbezirke Kalk, Porz und Innenstadt rechtsrheinisch.



Abb. 7: Das neue Streetwork-Team

Über die Stadtteilpräsenz hinweg erfolgen auch Einsätze zu besonderen Anlässen wie z. B. jugendorientierten Großveranstaltungen und Demonstrationen. Die Arbeit ist niederschwellig, basiert auf der Freiwilligkeit der Jugendlichen und zeichnet sich seitens der Fachkräfte durch kontinuierliche Beziehungsarbeit, Netzwerkarbeit und eine hohe Parteilichkeit aus. Durch den persönlichen Kontakt und eine Anbindung im Sozialraum soll Einfluss auf die Lebenssituation der einzelnen Jugendlichen genommen werden. Ziel ist es, Jugendliche an bestehende oder neu zu initiierende Angebote heranzuführen und zu integrieren.

3.5 Ehrung für das Kölner Haus des Jugendrechts

Am 18.12.2013 ist dem Kölner Haus des Jugendrechts von der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln der Friedrich-Jacobs-Preis verliehen worden. Mit diesem Preis ehrt die FDP-Fraktion jährlich herausragende Initiativen, die für die Stadt Köln und ihre Stadtgesellschaft von großem Nutzen sind. In Anwesenheit des Leitenden Oberstaatsanwalts, Herrn Heiko Manteuffel, der Amtsleiterin des Jugendamtes, Frau Carolin Krause und des Polizeipräsidenten, Herrn Wolfgang Albers sowie zahlreichen Vertretern des Hauses des Jugendrechts, nahm Wolfgang Wendelmann in seiner Funktion als Koordinator des Hauses den Preis entgegen.



Abb. 8 v.l.n.r.: Wolfgang Wendelmann, Koordinator Haus des Jugendrechts; Ralph Sterck, FDP-Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Köln

Der Preis ist eine Bestätigung für die gelungene Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts. Gleichermaßen ist er aber auch Ansporn, sich mit dem bereits Erreichten nicht zufrieden zu geben und die stete Suche nach Optimierungsmöglichkeiten fortzusetzen.

4 Kölner Haus des Jugendrechts – Evaluation

Die Evaluation des Kölner Haus des Jugendrechts wurde beratend und konstruktiv von der zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW, dem Qualitätsmanagement des PP Köln und dem Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln begleitet. Die Evaluation war nicht als Wirkungs-, sondern als Prozessevaluation angelegt, wobei der Blick sich auch auf unser „Output" richtete, also bestimmten Zielen und deren Ausmaße. Die Herstellung definitiver Kausalzusammenhänge und Korrelationen zwischen den Maßnahmen/Prozessen und besagtem „Output" ist auf diese Weise zwar nicht herstellbar, gleichwohl aber waren und sind die Zielerreichungsgrade Indiz für Entwicklungen in die eine oder andere Richtung. Beispielhaft sei das verdeutlicht an der Auswertungsbesprechung, die unmittelbar zu Beginn der Kooperation unter dem gemeinsamen Dach eingeführt wurde. In dieser Besprechung werden Neuaufnahmen in und Löschungen aus dem Programm sowie Vorschläge für die Fallkonferenz gleichberechtigt und einvernehmlich abgestimmt. Die neue Vorgehensweise wird von allen Beteiligten als sehr positive Maßnahme bewertet, da Prognosen hinsichtlich des zukünftigen Legalverhaltens deutlich valider, weil multiprofessionell generiert, erfolgen können. Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Rückfallquote und der gemeinsamen Entscheidung über die Entlassung aus dem Intensivtäterprogramm ist aber nicht zwingend herzustellen. Zu viele, nicht abschätzbare äußere Einflüsse und/oder Rahmenbedingungen bzw. Wirkfaktoren könnten dazu beigetragen haben, dass Veränderungen oder Stagnationen eingetreten sind.

Die Erhebung und Bewertung der subjektiven Komponenten erfolgte im Rahmen eines Prozessaudits[7], also einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und wurde durch einen DGQ-Auditor[8] Qualität durchgeführt.

---

[7] Prozessaudit: Ein Prozessaudit ist eine systematische, unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob festgeschriebene Handlungsabläufe tatsächlich umgesetzt werden. Audits klären jedoch auch die Frage, ob mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis überhaupt erreicht werden kann. Die Durchführung des Audits erfolgt im Rahmen von Interviews mit den jeweiligen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen. Wesentlicher Bestandteil eines Audits ist jedoch die Erhebung von Verbesserungspotenzial. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, während des Audits ihre Probleme im Arbeitsablauf zu schildern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

[8] http://www.dgq.de/

Die Begleituntersuchung war auf insgesamt 3 Jahre angelegt. Die notwendigen Auswertungen erfolgten insgesamt dreimal, jeweils für das Jahr 2010, 2011 und 2012, das Audit erfolgte in 2010.

Referenzjahr für die Untersuchung war das Jahr 2008; das Jahr, das repräsentativ ist für die am weitesten entwickelte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensiv- und Mehrfachtätern vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft. Das Jahr 2009 wurde aus der Betrachtung ausgeklammert, da sowohl ein mehrmonatiger Zeitraum vor als auch nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft von umzugsbedingten Schwierigkeiten und noch nicht ausreichend abgestimmter Ablauforganisation gekennzeichnet war.

Die notwendigen retrograden und fortlaufenden Erhebungen zu den Zielausmaßen erfolgten selbstständig durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts.

Ergebnisse

Das erste Ergebnis wurde bereits im Jahresbericht 2010 dargelegt und bezieht sich auf das Prozessaudit.

Hier resümiert der Auditor:

„Sämtliche im Bericht zur formativen Evaluation genannten Maßnahmen/Handlungsabläufe wurden umgesetzt und haben unmittelbar bzw. mittelbar zum Erreichen der Teilziele/des Gesamtziels beigetragen.

Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe anderseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht. Die Häufigkeit der Kontakte zwischen Polizei und StA dagegen ergeben sich zwangsläufig durch die unmittelbare Kunden-/Lieferantenbeziehung.

Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu. Dadurch wird der (insbesondere durch die Polizei formulierte) Informationsfluss formal unterbunden.

Deutlich feststellbar ist jedoch das bei allen Kooperationspartnern vorhandene ständige Bestreben nach Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Wahrung der Organisationsinteressen."

Darüber hinaus wurden im Jahresbericht 2012 die Erreichungsgrade der untersuchten Zielausmaße dargelegt. Lediglich die Rückfallquote derer, die in 2012 entlassen worden waren, galt es in 2013 noch zu erheben, um die Evaluation zu vervollständigen und damit abzuschließen (siehe Ziff. 4.1).

Unter Einbeziehung dieser Werte ist nunmehr zu konstatieren, dass alle Zielausmaße erreicht bzw. (im Fall des Zielausmaßes „Steigerung der Quote derer, die aus anderen Gründen als den Vollzug einer Jugendstrafe aus dem Programm entlassen werden") nahezu erreicht wurden.

Angesichts der schwierigen Klientel ein, wie wir meinen, hervorragendes Ergebnis der Evaluation.
Nichtsdestotrotz werden wir, beginnend mit diesem Jahresbericht, auch weiterhin die Maßstäbe der Evaluation anlegen und sogar durch einige weitere ergänzen (Statusentwicklung Mehrfachtatverdächtige - Intensivtäter, Status der Hilfen zur Erziehung). Somit ist gewährleistet, dass wir unsere Arbeit auch im weiteren Verlauf der Kooperation „objektiv" im Auge behalten. Neu ist zudem in diesem Jahresbericht (und wird auch in den folgenden so bleiben) die in Teilen separate Ausweisung der Zahlen für Köln und Leverkusen, bezogen auf den Wohnsitz der Teilnehmer bzw. ehemaligen Teilnehmer.

4.1 Messgrößen/Auswertungsergebnisse

4.1.1 „Rückfallquote“

Die Rückfallquote zu verringern ist, bezogen auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in der Stadt, das relevanteste Ziel der Arbeit im Kölner Haus des Jugendrechts. Was aber ist ein Rückfall?

Eine denkbare - hier nicht angewandte Definition - wäre, dass ein Rückfall vorliegt, wenn ein Kandidat nach der Entlassung aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts, unter Zugrundelegung der dargestellten Aufnahmekriterien, wieder in das Programm aufgenommen werden müsste.

In der Summe kämen wir bei dieser Zählweise auf 6 solcher Rückfälle seit Bestehen des Haus des Jugendrechts (Juni 2009) bei insgesamt 185 Entlassungen in diesem Zeitraum. Das ergäbe eine Quote von 3,2 % (vor dem Einzug in die gemeinsame Immobilie ergaben sich in den Jahren 2004 – Juni 2009 elf Rückfälle bei 206 Entlassungen; Quote: 5,3 %).

Die nachstehende Auswertung „Rückfallquote“ basiert aber nicht auf dieser Definition des Rückfalls, sondern auf dem von allen Kooperationspartnern einvernehmlich festgelegten, viel niedrigeren „Grenzwert“ von drei Straftaten binnen 12 Monaten nach Entlassung aus dem Programm. Betrachtet werden im Rahmen dieser Auswertung nur diejenigen, die wegen ausreichender Legalbewährung aus dem Intensivtäterprogramm entlassen wurden (2008: n=25; 2010: n= 32; 2011: n=46; 2012: n = 28). Probanden, die wegen einer anzutretenden Haftstrafe entlassen wurden, bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Rückfallquote 12 Monate nach Entlassung aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts

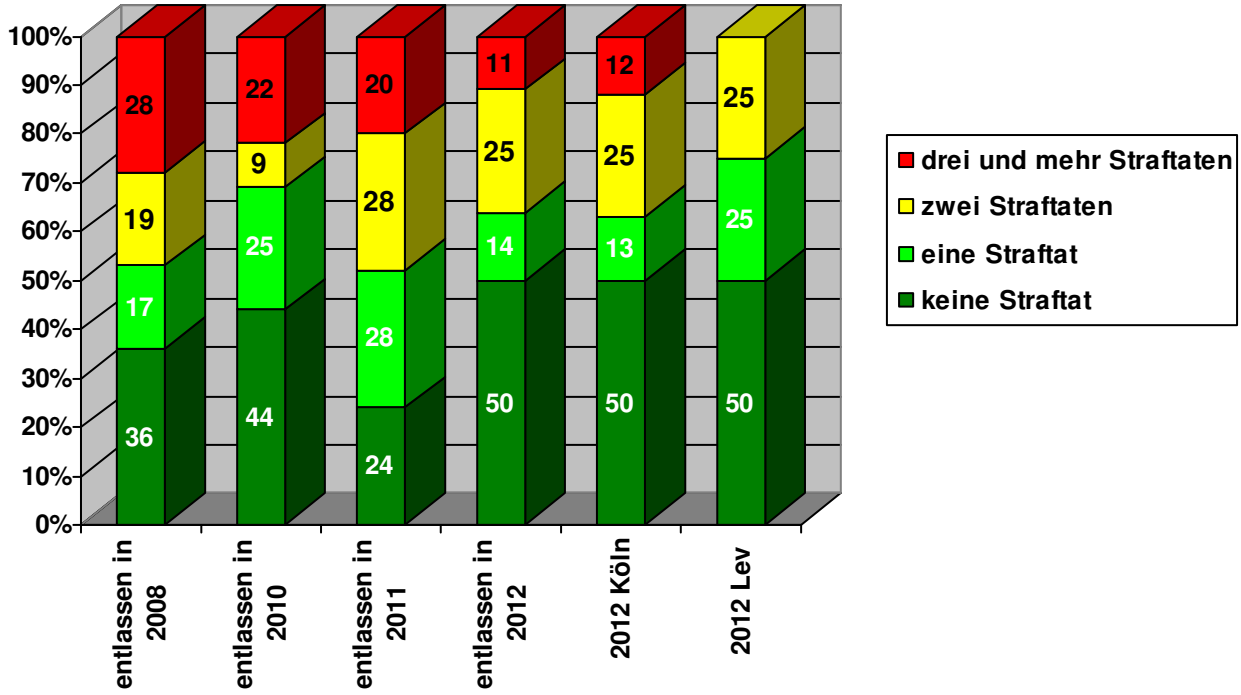


Abb. 9: „Rückfall-Entwicklung“ seit 2008

Die festgestellte Entwicklung erfreut und ermutigt. Dieses tut sie insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele der in das Programm aufgenommenen Jugendlichen vor der Aufnahme in zum Teil hoher zweistelliger Anzahl polizeilich als Tatverdächtige registriert wurden. Zudem ist zu bedenken, dass innerhalb der zwölfmonatigen Beobachtungsphase nach der Entlassung jede Registrierung, unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfs, gezählt wird (auch z. B. das so genannte „Schwarzfahren“), währenddessen der Katalog für die Einstufung eng umrissen ist und keine Bagatellstraftaten enthält (s. Abb. 4).

Darüber hinaus setzt die Entlassung aus dem Programm eine vorausgegangene Legalbewährung innerhalb des Programms von mindestens 6 Monaten voraus. Erst wenn diese „Grundbedingung“ erfüllt wird, kann über eine Löschung entschieden werden. Das führt in der Addition dazu, dass der hier betrachtete Zeitraum der Legalbewährung sich sogar auf 18 Monate erhöht.

Die Aufschlüsselung der Rückfalltaten (Abb. 10) birgt keine Überraschung. Es sind überwiegend jugendtypische Delikte.
In der Summe standen 14 von 28 Personen in 2013 mit 32 Delikten unter Tatverdacht.

Körperverletzung/ gefährliche Körperverletzung:	9 x Tatverdacht (28 %)
Diebstahl:	9 x Tatverdacht (28 %)
Raub:	4 x Tatverdacht (13 %)
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz:	1 x Tatverdacht (3 %)
Sonstige:	9 x Tatverdacht (28 %)

Zu erwähnen bleibt, dass die Zählung sich naturgemäß auf das polizeiliche Hellfeld bezieht.

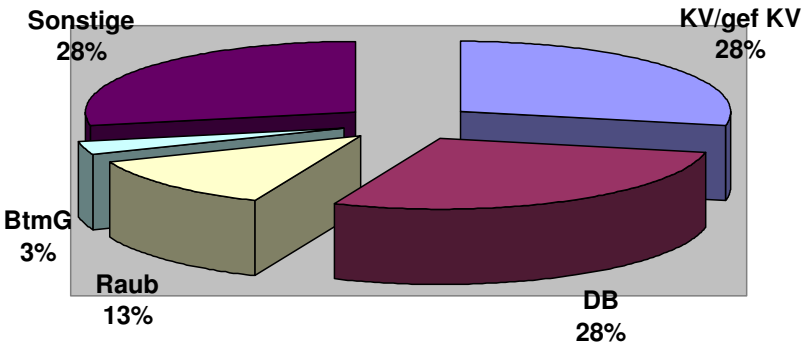


Abb. 10: „Rückfall-Delinquenz“ (absolute Zahl: 32 Taten)

4.1.2 Statusentwicklung

(während der Programmteilnahme Mehrfachtatverdächtiger – Intensivtäter (s. Nr. 2.2))

Die unter Ziff. 2.2.1 dargestellten Aufnahmekriterien beinhalten auch die Kriterien (Sprachregelung) zur Einstufung der Zielgruppe des Kölner Haus des Jugendrechts (Mehrfachtatverdächtiger – Intensivtäter). Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung der Status dargestellt.

Diese neue Messgröße wird für alle Programmteilnehmer ab 2013 betrachtet.

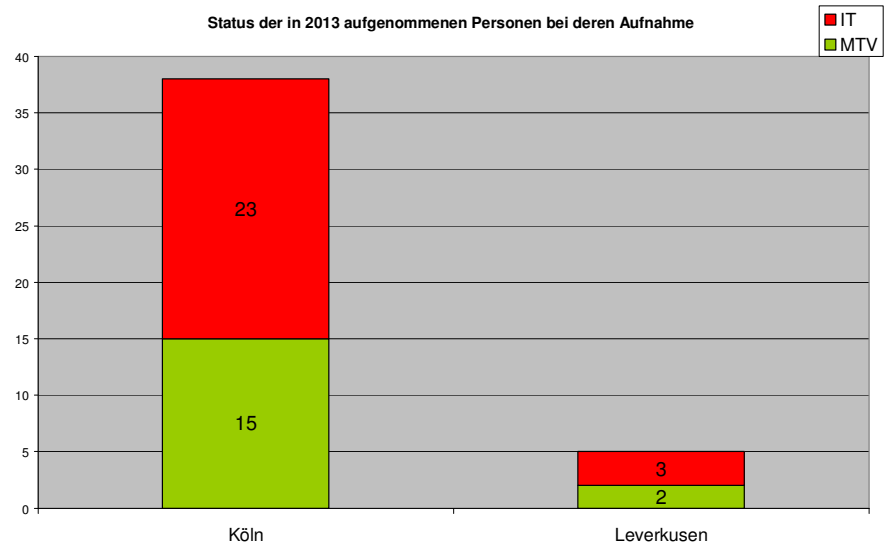


Abb. 11: Teilnehmerstatus der in 2013 Aufgenommenen bei deren Aufnahme

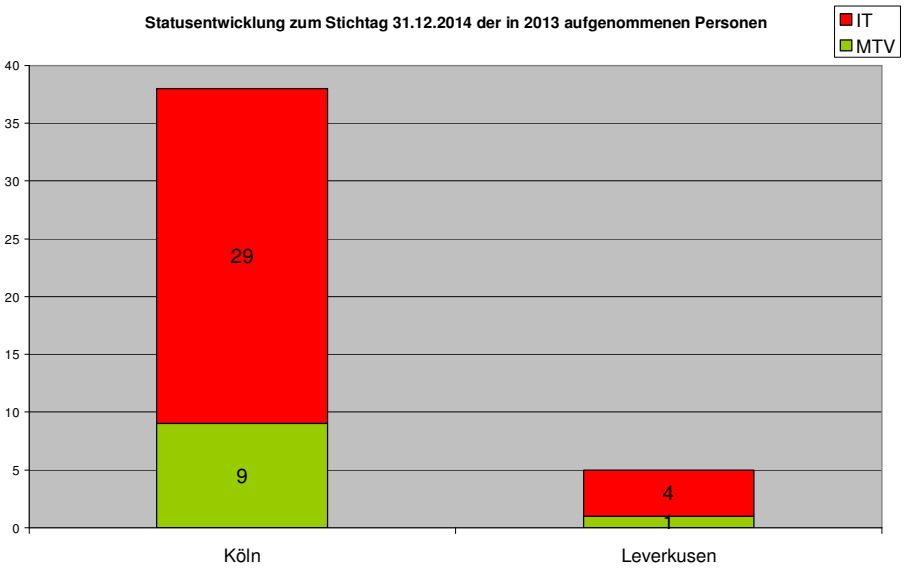


Abb. 12: Status der in 2013 Aufgenommenen zum Stichtag 31.01.2014

4.1.3 Verweildauern

Betrachtung nach Entlassungsjahrgängen

2008

- 36 Personen wurden entlassen (davon zwei wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **29 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2010

- 45 Personen wurden entlassen (keine davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **19 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2011

- 62 Personen wurden entlassen (neun davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **19 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2012

- 38 Personen wurden entlassen (drei davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **18 Monate** durchschnittliche Verweildauer

2013

- 39 Personen wurden entlassen (fünf davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- **23 Monate** durchschnittliche Verweildauer
- **23 Monate** durchschnittliche Verweildauer für Kölner
- **21 Monate** durchschnittliche Verweildauer für Leverkusener

Besonderheit der Daten in diesem Jahr und Begründung für den Anstieg der durchschnittlichen Verweildauer ist, dass unter den Entlassenen solche Kandidaten sind, die fünf respektive sieben Jahre betreut wurden und somit den Mittelwert nach oben verschieben.

4.1.4 Jugendstrafe (1 Jahr + X) ohne Bewährung

Jugendstrafe ohne Bewährung ist die Sanktionsform mit der höchsten Rückfallquote insgesamt (bezogen auf alle Formen justizieller Sanktionen und auf alle Altersbereiche, s. Abb.). Natürlich trifft sie als „ultima ratio“ in der Regel aber auch nur diejenigen, die bereits zumindest einen großen Teil, häufig sogar nahezu das gesamte Sanktionsspektrum des Jugendgerichtsgesetzes, erfahren haben. Damit ist zumindest zum Teil nachvollziehbar, dass nicht nur die Ausgestaltung der Jugendstrafe, sondern auch der „Entwicklungsgrad“ der Jugendlichen und Heranwachsenden Einfluss auf die unten dargestellte hohe Rückfallquote hat. Gleichermaßen sind die Rückfallquoten derer, die niederschwelligere Maßnahmen erfahren und damit in der Regel zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Entwicklung konfrontiert werden, naturgemäß weitaus geringer.

Rückfallquote nach…	**in %**
Jugendstrafe ohne Bewährung	78
Jugendarrest	70
Jugendstrafe mit Bewährung	60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56
Jugendrichterliche Maßnahmen	55
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45
§§ 45,47 JGG (Diversion)	40
Geldstrafe	30

Abb. 13: Rückfallquoten unterschiedlicher Sanktionsformen (Quelle: Heinz, ZJJ 2005, S. 302)

Trotz dieser Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Rückfallquote von Jugendstrafe ohne Bewährung ist das Zusammenspiel der Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts von dem Gedanken getragen, dahingehend zu kooperieren, dass diese Form der Sanktion möglichst nicht ausgesprochen werden muss und alternative Maßnahmen, die angeboten bzw. auferlegt werden können, zum Tragen kommen. Bei einigen der Programmteilnehmer ist allerdings oftmals die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung die einzig verbleibende Möglichkeit, weitere Straftaten zu verhindern und - im günstigsten Fall - in dieser Zeit erzieherisch auf sie einzuwirken.

Betrachtet werden in der Folge die „Entlassungsjahrgänge“ ab 2008, denn regelmäßig ist eine Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als 12 Monaten ein Entlassungsgrund. In der nachfolgenden Tabelle werden alle Entlassungsfälle in Relation zu denen betrachtet, die wegen einer Verurteilung zu mehr als 12 Monaten Jugendstrafe entlassen wurden.

Gleichermaßen werden auch die Fallverläufe beleuchtet, in denen es während der Programmteilnahme zu überhaupt keiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung kam.

	Entlassungen	Entlassungsgrund = Haft von mehr als einem Jahr	Entlassungsgrund ≠ Haft	Nie in Haft
2008	**36**	**11 (31 %)**	**25 (69 %)**	**17 (47 %)**
2010	**45**	**13 (29 %)**	**32 (71 %)**	**25 (55 %)**
2011	**62**	**16 (26 %)**	**46 (74 %)**	**46 (74%)**
2012	**38**	**10 (26 %)**	**28 (74 %)**	**21 (55 %)**
2013	**39**	**14 (36 %)**	**25 (64 %)**	**25 (64 %)**
2013 K	**35**	**13(37 %)**	**22 (63 %)**	**22 (63 %)**
2013 Lev	**4**	**1 (25 %)**	**3 (75 %)**	**4 (75 %)**

Abb. 14: Auswertung Entlassungsgründe/Inhaftierungen

4.1.5 Aufnahmen/Löschungen

Konzeptionell bedingt ist die Bearbeitungskapazität im Kölner Haus des Jugendrechts durch die Stellenanteile bei der Polizei (Kriminalkommissariat 57) und der Staatsanwaltschaft (Dezernat 169) begrenzt. In der Summe können bis zu max. 100 jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige/Intensivtäter zeitgleich bearbeitet werden. Basierend auf den Auswahlkriterien und dem besonderen Schwerpunkt auf Gewaltdelikte wurde diese Zahl bisher nicht überschritten, mithin ist bisher der Fall, dass eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen konnte, nicht eingetreten.

Aufnahmen und Löschungen

	2008	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2013 Köln**	**2013 Lev**
Aufnahmen	41	47	49	45	43	37	6
Löschungen	40	45	62	38	39	35	4

Abb. 15: Aufnahmen / Löschungen

4.1.6 Verfahrensdauern Kriminalkommissariat 57

Ausgewertet werden die Ermittlungsvorgänge der Personen, die in dem betreffenden Jahr im Intensivtäterprogramm, somit in der personenorientierten Sachbearbeitung des Kriminalkommissariats 57 waren.

Betrachtet wird die Zeit von der Anzeigenfertigung (in der Regel durch die Schutzpolizei) bis zur Abgabe des durch das Kriminalkommissariat 57 bearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Dabei fließen Zeiten wie z.B. Wochenenden, die zwischen Anzeigenfertigung und Sachbearbeitung liegen oder Zeiten im Rahmen von Zuständigkeitsklärungen sowie die behördeninternen Postläufe in die erhobenen Zeiträume mit ein. Auf diese Weise können einzelne Bearbeitungszeiten durchaus erheblich länger werden. Der Eintritt dieser Unschärfen ist allerdings zufällig und über den gesamten Erhebungszeitraum verteilt, so dass diese Komponente im mehrjährigen Vergleich statistisch nicht bedeutsam ist.

2008: **42,9 Tage**

2010: **46,9 Tage**

2011: **36,3 Tage**

2012: **33,3 Tage**

2013: **44,4 Tage**

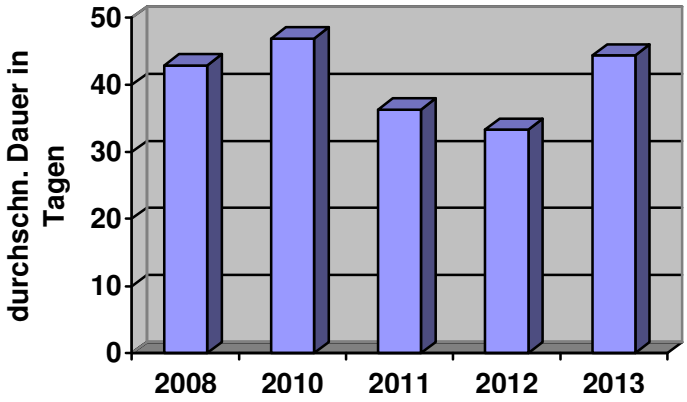


Abb. 16: Verfahrenszeiten Polizei

4.1.7 Verfahrensdauern Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft Köln

(Sonderdezernat im Haus des Jugendrechts)

Ausgewertet wurden jeweils für das Jahr 2008 und 2010, 2011 und 2012 alle Verfahren des Dezernats 169, vom Eingang bis zur Verfahrenserledigung durch z. B. Fertigung der Anklageschrift.

2008: **28,0 Tage**

2010: **25,5 Tage**

2011: **15,9 Tage**

2012: **13,8 Tage**

2013: **27,4 Tage**

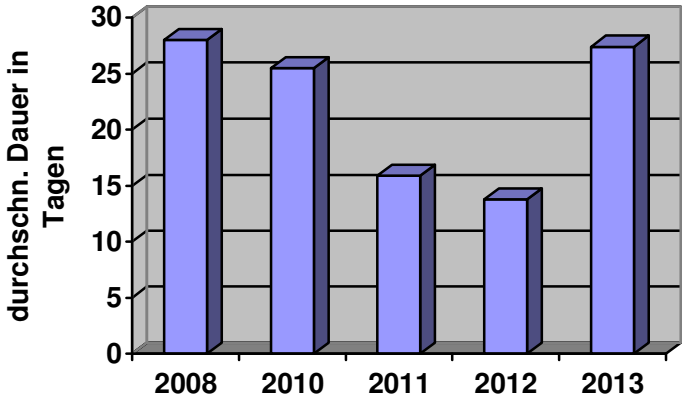


Abb. 17: Verfahrenszeiten StA

Es bleibt festzuhalten, dass derzeit hervorragende Werte bei der „Rückfallquote“ (s. Ziff 4.1) den verlängerten Verfahrenszeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft entgegen stehen. Der Frage, woran das im Einzelnen liegen mag, werden wir nachgehen. Festzustellen ist bereits jetzt, dass es eine Vielzahl aufwändiger Verfahren waren, die zu dieser „Entschleunigung“ führten und organisatorische Mängel nicht ursächlich waren.

Wichtig, mit Blick auf die Zielsetzung unseres Kooperationsmodells und insbesondere im Sinne eines bestmöglichen Opferschutzes ist und bleibt, dass die Straftaten der besonders auffälligen jungen Menschen reduziert werden.

4.1.8 Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII bei der Zielgruppe Kölner Haus des Jugendrechts

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 35 Personen, die in die Zuständigkeit des Kölner Jugendamtes fallen, aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts entlassen.
Bei 20 Personen (57 %) bestanden bereits vor Programmaufnahme Hilfen zur Erziehung durch das Kölner Jugendamt. Von den 20 Personen waren bei der Programmaufnahme drei strafunmündig, neun jugendlich und drei heranwachsend.

Bei 15 Personen (43 %) bestanden zum Zeitpunkt der Programmaufnahme keine Hilfen zur Erziehung. Von diesen 15 Personen waren bei der Programmaufnahme, elf jugendlich und vier heranwachsend.

Bei vier (12 %) von diesen 15 Personen wurden während der Programmteilnahme Hilfen zur Erziehung eingerichtet. Diese Personen waren sämtlich jugendlich.
Es zeigt sich, dass die Quote eingerichteter Hilfen zur Erziehung bereits vor der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts mit 57 % recht hoch ist. Dieser Umstand spiegelt das Vorhandensein sozialer Risikofaktoren, welches in der Regel Bedingung für eine Programmaufnahme ist, erkennbar wider und verdeutlicht gleichfalls die eigenständige Wirksamkeit der Zugänge ins Jugendhilfesystem der erzieherischen Hilfen.
Das es in einigen Fällen nicht zur Einrichtung von Hilfen kommt, hat verschiedene Ursachen, wie z. B. einem faktisch nicht vorhandenen Hilfebedarf oder die Ablehnung solcher Unterstützung durch die Zielgruppe respektive deren Sorgeberechtigte.
Und genau hier ist der Punkt, an dem wir gemeinsam ansetzen können und es auch regelmäßig tun. So ist z. B. eines der erklärten Ziele der Fallkonferenzen, die Teilnehmer und deren Sorgeberechtigte zu motivieren, Hilfen anzunehmen.
Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Bemühungen sprechen die vier Fälle, in denen nach der Programmaufnahme Hilfen zur Erziehung eingerichtet wurden. Das sind, bezogen auf die elf Jugendlichen, bei denen vor der Programmaufnahme keine Hilfen eingerichtet waren, 37 %.

Ihre Ansprechpartner im Kölner Haus des Jugendrechts



Haus des Jugendrechts
Koordinator
Wolfgang Wendelmann
Salierring 42
50677 Köln
Tel.: 0221/229-8768
Mail: Wolfgang.Wendelmann@polizei.nrw.de



Staatsanwaltschaft Köln
Dezernat 169
Wolfgang Ettelt
Tel.: 0221/221-31553
Mail: WolfgangBernd.Ettelt@sta-koeln.nrw.de
Sabine Aßheuer
Tel.: 0221/221-31550
Mail: sabine.assheuer@sta-koeln.nrw.de



Polizeipräsidium Köln
Kriminalkommissariat 57
Bernd Reuther
Tel.: 0221-229-8570
Mail: Bernd.Reuther@polizei.nrw.de



Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe
Jürgen Schüle
Tel.: 0221 / 221-24854
Mail: Juergen.Schuele@stadt-koeln.de